



Eintracht Norderstedt e.V.

Ehrungsordnung

Stand 01.11.2023

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. FC Eintracht Norderstedt ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben:
 - a) Durch Ernennung zum:
 1. Ehrenpräsidenten
 2. Ehrenmitglied.
 - b) Durch Verleihung der:
 3. Silbernen Mitgliedskarte
 4. Goldenen Mitgliedskarte
2. Personen, die nach §1 Ziffer 1 geehrt werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in der Ehrungsordnung beschrieben.
3. Eine Person kann dieselbe Ehrung nur einmal erhalten.
4. Die nach §1 Ziffer 1 geehrten Personen erhalten eine Urkunde.
5. Die nach §1 Ziffer 1 vorgenommen Ehrungen werden im Internetauftritt von Eintracht Norderstedt auf Wunsch des Geehrten veröffentlicht.

§ 2 Ehrungsvoraussetzungen Verleihung

1. Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen Mitgliedskarte von Eintracht Norderstedt ist und das Amt des Vereinspräsidenten über längere Zeit besonders verdienstvoll geführt hat.
2. Der Ehrenpräsident wird auf Antrag des Präsidiums auf der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Ein Ehrenmitglied wird auf Antrag des Präsidiums auf der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sind zu allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen von Eintracht Norderstedt einzuladen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, Umlagen befreit und haben kostenfreien Eintritt zu allen Spielen von Eintracht Norderstedt.
5. Die Silberne Mitgliedskarte kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 5-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten bei Eintracht Norderstedt nachweisen können.
6. Die Goldene Mitgliedskarte kann Personen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit bei Eintracht Norderstedt nachweisen können.

§ 3 Anträge

1. Antragsberechtigt für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 sind Mitglieder von Eintracht Norderstedt und das Präsidium. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle von Eintracht Norderstedt zu richten.

2. Anträge für Auszeichnungen nach § 1 Ziffer 1 müssen mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages der Geschäftsstelle von Eintracht Norderstedt vorliegen.
3. Die Anträge können formlos gestellt werden.

§ 4 Widerruf

1. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des Präsidiums von Eintracht Norderstedt widerrufen, wenn der Betroffene sich einer Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnung zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Punkt 1 vorliegt.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an Eintracht Norderstedt zurückzugeben.

§ 5 Ausnahmen von den Ehrungsvoraussetzungen

In besonders gelagerten Einzelfällen hat das Präsidium das Recht, von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen nach § 2 abzusehen.

§ 6 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom Dezember 2023 in Kraft.